

## Öffentliche Vorführung von Video- und DVD-Filmen

Unter Piraterie versteht man die illegale Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Werkes, so auch eines Filmwerkes. FilmurheberInnen und ihre RechtsnachfolgerInnen können über sämtliche Nutzungsrechte im Rahmen des Urheberrechtsgesetzes frei verfügen. Die Urheberrechte können Sie sich als Bündel von Rechten vorstellen, z.B. das Recht zur Kinoauswertung, das Recht zur Videokassettenproduktion, aber auch das Recht zur öffentlichen Vorführung. Es liegt im Belieben der Berechtigten, ob sie eine bestimmte Auswertung ihres Filmwerkes zulassen oder verbieten wollen. Dies gilt auch für jede öffentliche Vorführung.

Öffentlich ist nach dem schweizerischen Urheberrechtsgesetz jede Vorführung, die nicht im engsten Freundes- oder Familienkreis stattfindet, unabhängig davon, ob für die Vorführung ein Entgelt verlangt wird oder nicht. Jede öffentliche Vorführung bedarf der Zustimmung der RechteinhaberInnen. Mit dem Abspielen von Videofilmen, DVD's usw. ohne vorherige Einwilligung der Berechtigten macht man sich deshalb automatisch strafbar. Im Urheberrechtsgesetz sind Strafen bis zu drei Jahren Gefängnis und Busse bis Fr. 100'000.-- vorgesehen. Schadenersatzansprüche der berechtigten Filmgesellschaften bleiben vorbehalten. Die Berechtigten, d.h. die Rechteinhaber von Filmwerken, behalten sich generell vor, Strafanzeige und Strafantrag gegen die verantwortlichen Personen einzureichen, oder Schadenersatz einzufordern.

Zur allgemeinen Information sei noch folgendes angeführt: In der Schweiz existiert weder eine Behörde noch eine Stelle, welche zentral für die ganze Schweiz und für jeden Film Rechte zur öffentlichen Vorführung verkauft. Wollen öffentlich Filme vorgeführt werden, so muss für jeden einzelnen Film eine Lizenz gelöst werden, und zwar beim jeweiligen Rechteinhaber oder bei der jeweiligen Rechteinhaberin. Dies wird in der Mehrzahl der Fälle diejenige Firma sein, die den Film an die einzelnen Kinos verleiht. Sie können bei uns eine Liste von Verleihfirmen anfordern, welche Rechte an Filmen für die in solchen Fällen meistens zutreffende *nicht* kommerzielle Filmvorführungen erworben haben. Den Verleihfirmen ist es allerdings ein grosses Anliegen, dass öffentliche Vorführungen in Kinosälen stattfinden. Sie sind deshalb in der Regel nicht bereit, öffentliche Vorführungen ausserhalb von Kinosälen zu bewilligen. Eine legale Filmvorführung wird daher nur in begrenztem Ausmass möglich sein.

Weiter sei noch darauf hingewiesen, dass auch bewilligte öffentliche Filmvorführungen bei der SUISA angemeldet und abgegolten werden müssen. Eine Anmeldung und Abgeltung der Vorführung bei der SUISA entbindet Sie jedoch nicht von der Pflicht, eine gültige Vorführbewilligung beim Kinorechte-Inhaber einzuholen.